**Vertrag über die Nutzung von Waldflächen für das**

**„Grüne Klassenzimmer“**

zwischen der

**Stadt Grafing b.München**

Marktplatz 28, 85567 Grafing

als Sachaufwandsträger

für die Grundschule Grafing und die OGTS Grafing

- im Folgenden „Stadt“ genannt - und

# Herrn

- im Folgenden „Waldbesitzer“ genannt -

# § 1 Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen

1. Bezeichnung des Vertragsgegenstandes:

Waldfläche Fl.Nr. Gmkg.

Flächengröße ca. m²

1. Der Vertragsgegenstand befindet sich vor Beginn des Vertragsverhältnisses in folgendem Zustand: Wirtschaftswald mit Laubholz-/Fichtenbestand

1. Der Waldbesitzer übernimmt keine Gewähr für die Größe des Vertragsgegenstandes sowie dessen Eignung für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

1. Die genaue Lage der Fläche, deren Nutzung der Stadt gestattet ist, ergibt sich aus dem diesem Vertrag als Anlage 1beiliegenden Lageplan, der in vollem Umfang Vertrags-bestandteil ist.

# § 2 Nutzungszweck, -umfang, -einschränkungen

1. Die in § 1 genannte Fläche darf die Stadt für folgende Einrichtungszwecke nutzen:
   * Liegende Baumstämme als bewegliches Mobiliar

* + Markierungen zur Abgrenzung und Kenntlichmachung der Vertragsfläche

Der Unterhalt und die Verkehrssicherungspflicht für genannte Einrichtungsgegenstände obliegt der Stadt auf ihre Kosten.

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen folgender Schulen:

Die Nutzung der Fläche erfolgt ausschließlich nach Absprache mit der Grundschule Grafing und der OGTS Grafing.

1. Bei der Errichtung / dem Betrieb / der Unterhaltung hat der Vertragspartner folgende Auflagen einzuhalten:

* + Der Vertragsgegenstand und die Zufahrtswege dürfen bei Sturm, Hagel und Gewitter nicht betreten werden; bei Eintreten dieser Wetterereignisse während des Aufenthalts der Kinder und Aufsichtspersonen auf dem Vertragsgegenstand, sind der Wald und die Zufahrtswege umgehend zu verlassen.

* + Der Vertragsgegenstand darf nach Extremwetterlagen erst wieder betreten werden, wenn das Aufsichts- und Lehrpersonal den Vertragsgegenstand auf Gefahrenstellen hin untersucht hat.

* + Die Grundschule/OGTS hat dafür Sorge zu tragen, dass eingezäunte Flächen, jagdliche

Einrichtungen, gelagertes Holz sowie Materialien und Geräte von den Schülerinnen und Schülern sowie vom Lehrpersonal nicht betreten werden, keine offenen Feuerstellen errichtet und betrieben werden sowie das Rauchen im Wald unterbleibt.

1. Der Waldbesitzer behält sich das Recht vor, die der Stadt überlassene Fläche weiterhin für forstbetriebliche Maßnahmen zu nutzen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

# § 3 Laufzeit und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am .

1. Die beidseitige Kündigungsfrist beträgt 6 Monate jeweils zum eines Kalenderjahres.

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt z. B. wenn der Vertragsgegenstand vertragswidrig genutzt wird.

# § 4 Vergütung

Für die in § 2 Abs. 1 und 2 vereinbarte Nutzung des Vertragsgegenstandes hat die Stadt kein Entgelt zu leisten.

# § 5 Verkehrssicherungspflicht

1. Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Vertragsgegenstand auf ihre Kosten.

1. Der Grundschule/OGTS hat dafür zu sorgen, dass zur Aufsicht der Schülerinnen und Schüler nur entsprechend geschultes Lehrpersonal eingesetzt wird, das Gefahren angemessen einschätzen kann.

1. Der Vertragsgegenstand ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses durch die Grundschule/OGTS in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Grafing, den Grafing, den

Christian Bauer

Erster Bürgermeister

Anlage 1 Lageplan